

97. 1. Können durch die Satzung eines Vereins Streitigkeiten über die Dauer der Mitgliedschaft der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen werden?

2. Kann die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch eine in der Vereinsfassung vorbehaltene Ausführungsverordnung des Vereins geregelt werden?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist das „Vereinschiedsgericht“ ein Vereinsorgan, dem die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitgliede nicht übertragen werden kann?

BGB. § 39.

BPD. §§ 1025, 1026, 1048.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1916 i. S. „L. Nachf.“ u. Gen. (RL) w. „Verband Deutscher Schirm-Großfabrikanten“ (Bekl.). Rep. IV. 119/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger waren seit der Gründung des beklagten eingetragenen Vereins, die Ende November 1913 stattgefunden hatte, dessen Mitglieder. Sie haben durch eingeschriebene Briefe vom 17. Dezember 1914 und vom 26. Januar 1915 ihren Austritt aus dem Verein erklärt. Dabei behaupteten sie, daß durch diese Austrittserklärungen ihre Mitgliedschaft sofort beendet worden sei. Der Beklagte hielt diese Behauptung für unzutreffend, weil § 5 der Vereinsatzung in ihrer damaligen Fassung folgende Vorschrift enthielt:

„Der Austritt ist erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Jahre zulässig, jedoch verzichten die Mitglieder darauf, vor dem 31. Dezember 1915 von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen; die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erfolgen; sie ist nur zum 31. Dezember jedes Jahres zulässig.“

Die Kläger beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, indem sie sich darauf beriefen, daß die im § 5 der Satzung vorgesehenen Austrittsbeschränkungen über die gesetzlichen Grenzen (§ 39 Abs. 2 BGB.) hinausgingen und deshalb unwirksam seien. Der beklagte Verein nahm daraus Veranlassung, ein Vereinschiedsgericht anzurufen, das im § 12 Abs. 1 der Satzung durch folgende Bestimmung vorgesehen ist:

„Zur Schlichtung aller Streitigkeiten und auf Antrag des Vorstandes insbesondere zur Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäße Beschlüsse soll ein Schiedsgericht berufen werden, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren einer besonderen Schiedsgerichtsordnung vorbehalten bleiben.“

Vor diesem aus dem Rechtsanwalt G. und vier Vereinsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichte kam es zu einem Verfahren, in welchem der Verein als Kläger darauf antrug, dem Austritt der jetzigen Kläger die Wirkung der sofort eintretenden Beendigung ihrer Mitgliedschaft abzusprechen, während die jetzigen Kläger unter gleichzeitiger Verwahrung gegen die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens widerklagend eine entgegengesetzte Feststellung beantragten. Das Schiedsgericht gab dem Antrage des Vereins statt und wies die Widerklage ab.

Hierauf haben die Kläger im ordentlichen gerichtlichen Verfahren darauf angetragen, den Schiedsspruch aufzuheben und (mit Haupt- und Nebenanträgen) in der Sache selbst den Streit über das Bestehen ihrer Mitgliedschaft in näher angegebener Weise zu entscheiden.

In erster und zweiter Instanz wurde auf Klageabweisung erkannt. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz.

Aus den Gründen:

Es handelt sich zunächst um die von den Klägern mit dem Hauptantrage der Berufungsinstanz begehrte Aufhebung des Schiedsspruchs. Die Kläger stützen diesen Antrag auf § 1041 Nr. 1 und 2 ZPO. und begründen dies, soweit sie auf eine Anwendung des § 1041 Nr. 1 ausgehen, in erster Linie mit der Behauptung, daß die eine Zuständigkeit des Vereinschiedsgerichts verordnende Bestimmung im § 12 der Satzung wegen mangelnder Bestimmtheit rechtsunwirksam sei, daß aber die darin vorbehaltene „Schiedsgerichtsordnung“ zwar eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorgesehen habe für alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und mit dem Verein, „die sich, wie es dort heißt, aus dem Gesellschaftsvertrage der konstituierenden Versammlung vom 29. und 30. November 1913 und allen seinen ferneren Nachträgen ergeben sollten“, diese Zuständigkeitsnorm aber das Bestehen der Mitgliedschaft voraussetze. Über diese Grundlage der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit stehe die Entscheidung nicht dem Schiedsgerichte selbst, sondern dem ordentlichen Gerichte zu. Außerdem halten sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für den vorliegenden besonderen Fall, nämlich den Fall des Rechtsstreits über die Wirksamkeit ihrer Kündigung, deshalb nicht für begründet, weil die Beschränkungen des Austrittsrechts im § 5 der Satzung nichtig seien, woraus sich die Nichtigkeit dieser Satzungsbestimmung in ihrem ganzen Umfange ergebe und damit zugleich die darauf beruhende Bestimmung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts rechtsunwirksam werde.

Das Berufungsgericht gibt den Klägern zu — und hierin ist ihm beizutreten —, daß eine die Anwendung des § 1041 Nr. 1 ZPO. rechtfertigende Ungültigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens dann besteht, wenn die in der Satzung des Vereins enthaltene Schieds-

gerichtsanzordnung (§ 1048 BPD.) der Wirksamkeit entbehrt. Trifft dies zu, so ist der Schiedsspruch aufzuheben. . . . Das Kammergericht hat jedoch sämtliche Gründe, die von den Klägern im jetzigen Prozesse gegen die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden, für nicht durchgreifend gehalten. Diese Annahme gibt in einem Punkte zu rechtlichen Bedenken so schwerwiegender Art Veranlassung, daß das Berufungsurteil deswegen aufgehoben werden mußte.

. . . Das Kammergericht beschränkt sich nämlich auf die Erwägung, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nur dann einem Bedenken unterläge, wenn darüber gestritten würde, ob die Kläger in den Verein eingetreten seien; der Streit betreffe dagegen im vorliegenden Falle die Frage, ob die Kläger mit sofortiger Wirkung ausgetreten seien, und es lasse sich nicht absehen, weshalb über den Gegenstand eines solchen Streites ein Vergleich unter den Parteien (§ 1025 BPD.) etwa nicht hätte geschlossen werden dürfen. Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß es sich um einen Vertrag, durch den die Parteien nach der Entstehung des Streites diesen zur schiedsgerichtlichen Entscheidung verwiesen haben, überhaupt nicht gehandelt hat. Allerdings ist es denkbar, daß der Verein sich mit einem Mitgliede, das seinen Austritt erklärt hat, im Streitfalle darüber vergleicht, welche Wirkungen dem Austritt beigegeben werden sollen und ob insbesondere die Beendigung der Mitgliedschaft durch ihn sofort oder erst für eine spätere Zeit als herbeigeführt gelten soll. Es kann daher ein solcher Streit gemäß §§ 1025, 1026 BPD. auch im voraus zur schiedsgerichtlichen Entscheidung durch Vertrag verwiesen werden, und an sich besteht ebensowenig ein Bedenken dagegen, eine gleiche Bestimmung in ein Vereinsstatut aufzunehmen. Allein für die statutarische Einführung einer zeitlich über die Austrittserklärung hinausreichenden Schiedsgerichtsanzordnung setzt § 89 Abs. 2 BGB. dem Verein bestimmte Grenzen.

Diese zwingende Gesetzesvorschrift, deren Unnachgiebigkeit schon aus ihrer Nacheinanderstellung unter die in § 40 angegebenen nachgiebigen Vorschriften ersichtlich ist, beschränkt die Satzungsfreiheit insofern, als das Recht, beliebig auszutreten, den Mitgliedern nicht über die daselbst vorgesehenen Einschränkungen hinaus verkürzt werden darf. Eine darüber hinausgehende Bindung des austretenden

Mitgliedes darf aber auch nicht in der Weise bestehen bleiben, daß zwar im allgemeinen eine Beendigung der Mitgliedschaft eintritt, das Mitglied aber dessenungeachtet in einzelnen Beziehungen der Satzung unterworfen bleibt. Andernfalls wäre damit die Möglichkeit einer Umgehung des Gesetzes gegeben, vermöge deren sich die sachliche Einschränkung der Austrittswirkungen beliebig und bis zu einem der Aufrechterhaltung aller Mitgliederpflichten gleichkommenden Maße ausdehnen ließe. Dies gilt auch von der Gebundenheit der Mitglieder an die schiedsgerichtlichen Normen der Satzung. Es folgt daraus, daß auch eine etwa für die Zeit nach der Austrittserklärung vorgesehene Zuständigkeit des Schiedsgerichts sachlich nicht weiter ausgedehnt werden kann, als darauf, ob die Mitgliedschaft zeitlich bis zur äußersten Grenze des § 39 Abs. 2 nach der Austrittserklärung fortbestanden hat oder innerhalb dieser Grenze noch fortbesteht. Enthält die Satzung eine Kündigungsbeschränkung, so fehlt auf der einen Seite den Mitgliedern die Befugnis, sich von der Mitgliedschaft mit der Erklärung loszusagen, sie hörten damit sofort auf, Mitglieder zu sein, um sich auf diese Weise zugleich einem Schiedsgerichte zu entziehen, das nach der Satzung über die Dauer der Mitgliedschaft mit der Zeitbeschränkung des § 39 Abs. 2 zu entscheiden etwa berufen sein könnte; es fehlt aber auch andererseits dem Verein die Befugnis, sich unter Berufung auf satzungsmäßige Kündigungsbeschränkungen der gerichtlichen Entscheidung durch den Einwand zu entziehen, das Schiedsgericht habe ohne jede Einschränkung über das Bestehen und über die Dauer der Mitgliedschaft zu befinden, selbst wenn der deswegen entstehende Streit einen die Zeitgrenzen des § 39 Abs. 2 überschreitenden Zeitraum umfaßt.

Das Kammergericht hätte deshalb folgende beide Fragen prüfen und beantworten müssen. Zunächst kam es darauf an, ob die von der schiedsgerichtlichen Entscheidung handelnden Satzungsvorschriften überhaupt so zu verstehen sind, daß die Entscheidung über das Fortbestehen der Mitgliedschaft auch nach einer Austrittserklärung den ordentlichen Gerichten entzogen und einem Schiedsgericht übertragen sein sollte. Sodann war darauf einzugehen, ob im Falle einer Bejahung dieser ersten Frage das Schiedsgericht mit dem durch den Aufhebungsantrag der Prüfung unterbreiteten Schiedssprüche die vorhin angegebenen, durch § 39 Abs. 2 BGB. vorgesehenen

Zeitgrenzen eingehalten hat, oder seinem Inhalte nach durch Feststellung einer länger andauernden Mitgliedschaft über sie hinausgegangen ist. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung war alsdann entweder der Aufhebungsantrag zurückzuweisen oder der Schiedsspruch, sei es ganz, sei es in dem über § 39 Abs. 2 hinausgehenden Umfang aufzuheben. Da das Kammergericht die hiernach erforderliche Auslegung sowohl der Satzung als auch des Schiedsspruchs und insbesondere auch die Prüfung, wie sich der Inhalt des Schiedsspruchs zu § 39 Abs. 2 verhält, unterlassen hat, so bietet das angefochtene Urteil keine genügende Unterlagen für die Entscheidung, ob rechtlich die Vorschriften der §§ 1025, 1026, 1048 BPD. befolgt sind. Es mußte daher der Rüge der Revision, daß dies nicht zutrefte, durch Aufhebung des Urteils stattgegeben werden. Unter der Voraussetzung einer die Austrittserklärung überdauernden Zuständigkeit des Schiedsgerichts besteht indessen kein Bedenken dagegen, daß das Schiedsgericht auch von seiner Seite auf die Frage eingehen und seine in den Zeitgrenzen des § 39 Abs. 2 zu haltende Entscheidung danach treffen darf, ob aus einer diese Grenzen überschreitenden Satzungsnorm sich die gänzliche Hinfälligkeit der Kündigungsbeschränkungen oder nur die Notwendigkeit ergibt, sie auf das durch § 39 Abs. 2 vorgesehene Maß einzuschränken. Dagegen geht es zu weit, wenn die Revision die Meinung vertritt, aus einer übermäßigen Bindung der Mitglieder ergebe sich ohne weiteres die Hinfälligkeit der ganzen Satzung oder auch nur der ganzen von der Anordnung des Schiedsgerichts handelnden Satzungsnorm, soweit sie Streitigkeiten über die Zeitdauer der Mitgliedschaft betreffen. Es besteht kein gesetzliches Hindernis, einem Schiedsgerichte — sofern hier nicht die sich aus § 39 Abs. 2 BGB. ergebenden Beschränkungen eine Bedeutung haben — auch die Entscheidung über die gesetzlichen Folgen wichtiger Vertrags- oder Satzungsbedinge sowie über das Bestehen der Nichtigkeit selbst zu übertragen. . . .

Es treten zwei weitere Bedenken hinzu, die allerdings nach der Art, wie die Parteien in der Revisionsinstanz dazu Stellung genommen haben, zu einer Aufhebung des Berufungsurteils keinen genügenden Anlaß geben, immerhin aber der Hervorhebung bedürfen, damit sie erforderlichenfalls bei der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz Berücksichtigung finden. Daß

die Parteien vor oder nach der Entstehung des Streites die Entscheidung dem Schiedsgerichte durch Vertrag übertragen haben, ist, wie bereits erwähnt, soweit ersichtlich, in den Vorinstanzen von keiner Seite behauptet worden, wenngleich der Berufungsrichter ohne nähere Erläuterung auch von einem „Schiedsvertrage“ und von einem „Hauptvertrage“ spricht. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann deshalb im gegebenen Falle nur auf der Satzung beruhen, wohlbemerkt aber nur auf solchen Normen, denen auch wirklich die Eigenschaft von Satzungsnormen und nicht etwa nur von bloßen Ausführungsnormen wie etwa den Normen einer nur die Ordnung des inneren Geschäftsbetriebes im Vereine regelnden Geschäftsordnung, Hausordnung, Büchereiordnung, Festordnung oder dergleichen zukommt. Die Satzung des beklagten Vereins ist in ihrer vorliegenden Fassung, soweit es sich um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts handelt, unvollständig, da im § 12 Abs. 1 die Regelung der Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts einer „Schiedsgerichtsordnung“ und damit, soweit ersichtlich, einer künftigen Aufstellung von Vereinsnormen vorbehalten worden ist, die jedenfalls in den angegebenen beiden Beziehungen über den Inhalt bloßer Ausführungsbestimmungen hinausgehen. Denn aus ihnen ergibt sich erst der Umfang dessen, was überhaupt zur schiedsgerichtlichen Entscheidung verwiesen werden soll, sowie eine Antwort auf die Frage, wer als Schiedsrichter zur Entscheidung berufen ist oder in welcher Art die Auswahl der mehreren Schiedsrichter getroffen werden soll. Eine Satzung, die sich der Bestimmung hierüber enthält, andererseits aber, was die Ernennung der Schiedsrichter anlangt, durch einen Vorbehalt einem Inkrafttreten der in den §§ 1028 flg. ZPO. enthaltenen Gesetzesvorschriften vorbeugen will, ist wirkungslos und entspricht auch nicht den Anforderungen einer gesetzlich statthafter Schiedsgerichtsordnung im Sinne des § 1048 ZPO. Wie in dieser Beziehung die Sache zu beurteilen sein würde, wenn etwa die „Schiedsgerichtsordnung“ des beklagten Vereins gleichzeitig mit der Aufstellung der Satzung beschlossen und festgestellt, einer Prüfung des Registerrichters und der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 59 flg. BGB.) aber vorenthalten worden wäre, ist im vorliegenden Falle nicht zu untersuchen, weil die Parteiauslassungen bisher hierzu einen Anlaß nicht dargeboten haben. Ist dagegen, wie nach dem bis-

herigen Parteivorbringen als zutreffend angenommen werden muß, die „Schiedsgerichtsordnung“ zu späterer Zeit, nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, erlassen, so stellt sie als eine wesentliche, über den Inhalt einer bloßen Ausführungsverordnung weit hinausgehende Satzungsergänzung, eine Satzungsänderung im Sinne des § 71 BGB. dar, und sie ist alsdann, wie diese Gesetzesvorschrift ergibt, nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit getreten, daß sie in das Vereinsregister eingetragen worden ist. Von der Einhaltung der Vorschrift des § 71 sowie der im Abs. 2 dafelbst herangezogenen Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 BGB. kann sich der Verein nicht selbst befreien, indem er sich formfreie und der amtlichen Prüfung nicht unterliegende Satzungsänderungen in der Satzung vorbehält.

Das zweite hier noch zu erwähnende Bedenken gegen die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens ergab sich daraus, daß der Berufungsrichter ebenso wie die Parteien selbst das Schiedsgericht als ein „Vereinschiedsgericht“ bezeichnen. Nach seiner Zusammensetzung hat es aus einem Rechtsanwalt als Vorsitzenden und aus vier Vereinsmitgliedern bestanden. Bildet diese Vereinigung eine ständige, dem Vereine selbst eingegliederte Einrichtung, geht die Berufung der Schiedsgerichtsmitglieder zu ihren Obliegenheiten (das *receptum arbitri*) etwa von dem Verein allein aus, oder ist das Schiedsgericht in seiner Zusammensetzung auch sonst dazu berufen, in den Geschäften des Vereins für diesen ständig tätig zu werden, so kann die Frage entstehen, ob man es mit einem Vereinsorgane zu tun hat, dessen Beauftragung mit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung im Rechtsinn, um die es sich im Streitfalle handelt, der Rechtswirksamkeit entbehrt, wenn der rechtsfähige Verein dabei selbst als Partei beteiligt ist (vgl. RGZ. Bd. 29 S. 319 flg.; aber auch RGZ. Bd. 55 S. 326, Gruchots Beitr. Bd. 40 S. 1057 flg., insbes. S. 1061 flg., Jur. Wochenschr. 1906 S. 396 Nr. 26).

Der Umstand, daß beide Parteivertreter auf Befragen in der Revisionsinstanz erklärt haben, der Schiedsspruch unterliege in den angegebenen beiden Beziehungen keinem rechtlichen Bedenken, schließt es nicht aus, daß, soweit rechtliche Erwägungen dabei mit in Betracht kommen, in dem weiteren Verfahren gleichwohl Veranlassung bestehen kann, hierauf näher einzugehen. . . .